

Verfassungen der 26 Bundesstaaten des Deutschen Reiches vor 1871

Grundlage der Staatsverfassungen war die Vorgabe der Deutschen Bundesakte (1815, hervorgegangen aus den Verhandlungen beim Wiener Kongress). [Artikel XIII besagt](#):

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“

Alle Gliedstaaten des Deutschen Reiches waren folglich angewiesen, sich zu verfassung, was jedoch in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Im Einzelnen (mit Netzverweisen zur eigenständigen Überprüfung der nachfolgenden Aussagen):

Königreich [Preußen](#):

„Die Verfassung für den Preußischen Staat von 1848 wurde [...] vom preußischen König Friedrich Wilhelm IV. für den gesamten preußischen Staat **oktroiert**.“

Königreich [Bayern](#):

[Maximilian I. Joseph von Bayern](#): „... aus Unserm freyen Entschlusse **euch gegebene**“
Verfassung ...

Königreich [Württemberg](#):

„Die Verfassung des Königreichs Württemberg wurde am [...] 1819 von König Wilhelm I. **erlassen**“ (1848 wurde eine verfassungsgebende Landesversammlung eingerichtet und nach ihrer Wahl **vom König wieder aufgelöst**)“

Königreich [Sachsen](#):

Ständeversammlung 1831 (für seinerzeitige Verhältnisse recht liberal und modern, jedoch ein auf Dauer unhaltbarer Kompromiss aufgrund vor allem österreichischen Drucks innerhalb des Deutschen Bundes).

„1831 wurde der Entwurf von König Anton [...] und dem ihm zur Seite gestellten Mitregenten Friedrich August II. [...] **unterzeichnet** und im Schloss Deputierten der Stände **übergeben**.“

Großherzogtum [Baden](#):

Die von Karl Friedrich Nebenius erarbeitete Verfassung des Großherzogtums Baden wurde von Großherzog Carl [...] 1818 [...] **unterzeichnet**. (orientierte sie sich [...] am Freiheitsgedanken des **code civil**, dem schon 1810 das [badische Landrecht](#) nachgebildet worden war.)“

Großherzogtum [Mecklenburg-Schwerin](#):

„Ein modernes, aus gewählten Mitgliedern bestehendes Parlament, hat es zu Zeiten der Monarchie in Mecklenburg nur in einer kurzen Zwischenphase im Zuge der Revolution 1848/49 gegeben. [...] 1849 [...] *Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin* **verkündet**, [...]. Nach dem Scheitern der Revolution wurde auf Betreiben von Mecklenburg-Strelitz und auf Druck Preußens mit dem *Freienwalder Schiedsspruch* 1850 der alte Rechtszustand wiederhergestellt.“

„Seit 1755 besaßen die (Teil-) Herzogtümer mit dem „Landesgrundgesetzliche Erbvergleich“ eine gemeinsame, landständische Verfassung, durch welche die Herzöge bei der Ausübung bestimmter Befugnisse (Gesetzgebung, Besteuerung) an die Zustimmung der Landstände gebunden waren.“

Die landständische Verfassung kannte bis 1918 weder die moderne Gewaltenteilung noch eine genaue Trennung von Staatsrecht und Privatrecht.“ ([Verwaltungsgesch. Mecklenburgs](#))

Großherzogtum [Sachsen-Weimar-Eisenach](#):

„Ab 1809 wurden dem Land nacheinander folgende Verfassungen [drei an der Zahl] **gegeben**“

Großherzogtum [Mecklenburg-Strelitz](#):

„Adolf Friedrich IV. und seine Mutter [...] ratifizierten 1755 den [Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich](#) (LGGEV), mit dem der mecklenburgische Staat eine neue, landständische Verfassung **erhielt**. Diese führte zur Festigung der Macht der mecklenburgischen Ritterschaft und konservierte die Rückständigkeit des Landes bis zum Ende der Monarchie (1918).“

Großherzogtum [Hessen](#):

„Im März 1820 veröffentlichte Staatsminister Grolman eine vorläufige „[Landständische Verfassung](#)“, die als **großherzogliches Edikt** veröffentlicht [...] wurde.“

Großherzogtum [Oldenburg](#):

Staatsgrundgesetz von 1849, vereinbart zwischen Großherzog August I. und dem von ihm per Patent errichteten Vorparlament (bestehend aus 34 Mitgliedern).

Herzogtum [Braunschweig](#):

„1832 wurde die *Neue Landschaftsordnung* **erlassen**, eine erbmonarchistische repräsentative Staatsverfassung“

Herzogtum [Sachsen-Meiningen](#):

„Das Herzogtum Sachsen-Meiningen **erhielt** 1829 eine eigene Verfassung“

Herzogtum [Anhalt](#):

Mehrfache Versuche, die Forderung aus der Bundesakte nach einer Verfassung umzusetzen, welche jedoch alle scheiterten.

Herzogtum [Sachsen-Coburg und Gotha](#):

„Das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha **erhielt** [...] 1852 ein Staatsgrundgesetz“

Herzogtum [Sachsen-Altenburg](#):

„1831 eine Verfassung **erhalten**“

Fürstentum [Lippe](#):

Verfassung 1819/1820 zunächst gescheitert. Grundgesetz 1836, mehrfach abgeändert.

Fürstentum [Schaumburg-Lippe](#):

1816, [Georg Wilhelm](#): „so **verordnen** Wir wie folgt“

Fürstentum [Waldeck-Pyrmont](#):

Keine Verfassung.

Fürstentum [Schwarzburg-Rudolstadt](#):

„Als erster Fürst in Thüringen **führte** Friedrich Günther (Schwarzburg-Rudolstadt) **eine** [Verfassung] am 8. Januar 1816 **ein**“ [...] „durch das *Grundgesetz für Schwarzburg-Rudolstadt* [...] 1854 aufgehoben“ ([Landtag Schwarzburg-Rudolstadt](#))

Fürstentum [Schwarzburg-Sonderhausen](#):

(Nach einigem hin und her) „Der junge Fürst Günther Friedrich Carl II. **gab** dem Land 1841 eine Verfassung“

Fürstentum [Reuß jüngere Linie](#):

„1849 erhielt das neue Fürstentum als konstitutionelle Monarchie ein Staatsgrundgesetz“

Fürstentum [Reuß ältere Linie](#):

Verfassung von 1851 wurde nie verabschiedet. 1867 mit dem Beitritt zum Norddeutschen Bund galt die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Die Linie starb 1902 aus und das Fürstentum wurde in der Folge durch Reuß jüngere Linie in Personalunion regiert.

Reichsland [Elsaß-Lothringen](#):

Verwaltungsgebiet unter dem Kaiser ohne eigene Verfassung.

Freie Hansestädte [Hamburg](#), [Lübeck](#) und [Bremen](#):

Hamburg hatte im 19. Jahrhundert keine Verfassung. Lübeck hatte zwar 1848 eine in „Vorbereitung“, diese wurde jedoch offenbar nicht verabschiedet. Bremen „**gab sich**“ 1849 eine „liberale Verfassung“, welche jedoch bereits 1854 durch eine „konservative Verfassung [...] abgelöst wurde“.

* * *

Wie hier ersichtlich ist, wurde das gemeine Volk in Sachen Verfassung nirgends gefragt: „oktroyiert“, „erlassen“, „gegeben“, „verkündet“, „verordnet“, „eingeführt“, usw.

Dasselbe gilt auch für die Verfassung von 1871, wie sich aus der Veröffentlichung des Reichsgesetzblattes Nr. 63 vom 16. April 1871 [erkennen lässt](#):

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. **verordnen** hiermit im Namen des Deutschen Reichs ...“

Wollen wir eine Verfassung, welche dem 21. Jahrhundert gerecht wird? Oder wollen wir den Rückschritt in die Nachwehen des Mittelalters gehen?

N8w & Magnus